

Häufige Fragen zum Umgang mit den Sächsischen Allgemeinverfügungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens

Stand: 03. April 2020

Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen vom 20. bzw. 31. März 2020

Die nachstehenden Antworten auf häufige Fragen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens im Freistaat Sachsen wurden am 1. April 2020 überarbeitet, weil die Allgemeinverfügung »Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen« neu gefasst wurde. Diese aktualisierte Regelung wurde am 31. März 2020 vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bekannt gemacht. Sie basiert zu weiten Teilen auf der alten Version.

Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr generell öffnen?

Grundsätzlich sind seit dem 19. März 2020 alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die – generell oder mit Einschränkungen – öffnen dürfen. Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:

- Anforderungen an die Hygiene
- Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden
- Vermeidung der Bildung von Warteschlangen

Einzelhandel/Großhandel:

- Apotheken
- Brennstoffhandel
- Drogerien
- Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte)
- Sanitätshäuser
- Poststellen
- Reinigungen
- Tankstellen
- Tierbedarfsmärkte,
- Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf)
- Welche Handwerksleistungen bzw. welche Dienstleistungen dürfen noch erbracht werden?

Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt.

Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?

Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens sind zum Beispiel:

- Apotheken
- ambulante Pflegedienste
- Ergotherapie
- Logopädie
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Podologen
- Physiotherapien
- Psychotherapie
- Sanitätshäuser
- Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?

Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Dürfen Gaststätten geöffnet werden?

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Sind Osterfeuer erlaubt?

Nein, Osterfeuer sind untersagt.

Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?

Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zulässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.

Dürfen Ein- und Ausgangstüren von geöffneten Geschäften und Apotheken geschlossen gehalten werden, wenn sie nicht automatisch öffnen lassen?

Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. Bei Frost und Kälte dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Hierbei ist für die strikte Einhaltung der Hygienevorschriften Sorge zu tragen. Die Türklinken sind regelmäßig zu desinfizieren.

Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22. März 2020 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugend-

hilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März 2020 ein Betretungsverbot. Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.

Welche Einrichtungen müssen generell geschlossen bleiben?

Alle außer der o.g. Ausnahmen. Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:

- Berufsförderungswerke
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fahrschulen
- Nachhilfe
- Nagelstudio
- Non-Food-Discounter
- Tabakläden
- Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft
- Spielotheken
- Tattoo-Studios
- Tanzschule
- Yogastudio
- Zoos und Wildparks

Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?

Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.

Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote.

Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in der o. g. genannten Allgemeinverfügung benannt.

Haben Bestatter geöffnet?

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es kann aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.

Haben Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios und Fußpflegesalons geöffnet?

Diese Betriebe sind zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn, es wird eine medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten. Auch das Erbringen dieser Dienstleistungen durch Hausbesuche ist unzulässig.

Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen?

Ja, es ist lediglich die Öffnung für den Publikumsverkehr untersagt. Die Angebote müssen im Fernunterricht erfolgen.

Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?

Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.

Haben Hotels und Pensionen in Sachsen noch geöffnet?

Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen.

Dieses gilt insbesondere für:

- Hotels und Pensionen
- Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten
- die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z. B. auch AirBnB)
- Campingplätze und Wohnmobilstellplätzen

Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen (z. B. notwendige Geschäftsreisen oder Arbeiterunterkünfte) stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Gegebenenfalls werden den Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt.

Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?

Ja, es handelt sich um eine notwendige Übernachtung, die zulässig ist.

Haben Optiker und Hörgeräteakustiker geöffnet?

Optiker und Hörgeräteakustiker sind als Dienstleister bzw. Handwerker von der Schließung nicht betroffen.

Sind Restaurants oder Betriebskantinen noch geöffnet?

Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Welche Einrichtungen des Handels bleiben geöffnet? Welche Läden sind damit von der Schließung betroffen?

Alle Läden, für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Im Zweifel ist der Lebensmittelbegriff weit auszulegen, so dass auch Süßwaren-, Spirituose- und Feinkostläden geöffnet bleiben dürfen.

Alle außer der o.g. Ausnahmen sind damit von der Schließung betroffen. Dies betrifft beispielsweise ausschließlich Tabakläden. Bei Mischbetrieben kann eine Öffnung erfolgen, wenn der erlaubte Teil überwiegt, beispielsweise Zeitschriftenläden mit einem Tabaksortiment.

Dürfen Geschäfte mit gemischten Warenangebot (ein Teil unterliegt dem Verbot, ein anderer nicht) geöffnet sein (z.B. Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation)?

Geschäfte mit einem Mischsortiment sind zu schließen, soweit der Schwerpunkt des Geschäfts nicht in der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs liegt. Der Schwerpunkt des Geschäfts ist nicht danach zu beurteilen, ob die Summe der notwendigen Güter des täglichen Bedarfs (erlaubter Verkauf) im Vergleich zum Restsortiment übersteigt. Vielmehr muss der Schwerpunkt in einer Warengruppe vorliegen um den Charakter eines „Geschäft zur Sicherstellung der Grundversorgung“ aufzuweisen und dadurch von der Schließungsanordnung ausgenommen zu sein.

Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt. Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss. Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.

Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden?

Gottesdienste, Andachten o.ä. aus Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Gebetshäusern dürfen im Radio, TV oder online übertragen werden, soweit nur die unbedingt notwendigen Personen wie Pfarrer, Priester, Imam, Rabbiner, Kantor, Organist, Lektor sowie das Technikpersonal mitwirken und dabei auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln geachtet wird.

Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?

Zur Vermeidung von Infektionen ist es zurzeit unerlässlich, auf Zusammenkünfte von Menschen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu verzichten. Deshalb sind - gemäß der vorgenannten seit dem 01.04.2020 geltenden Allgemeinverfügung, Ziffer 7 Buchstabe a) - bis zum 20. April 2020 Zusammenkünfte in Kirchen untersagt. Die Schließung von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumen anderer Glaubensgemeinschaften ist weder durch die Allgemeinverfügung noch durch die Corona-Schutz-Verordnung veranlasst. Die Öffnung der Kirchen und **anderer Glaubensgemeinschaftsräume** bleibt weiterhin möglich.

Auch das Betreten und zeitweiligen Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern durch geeignete Abstände zwischen Sitzplätzen ein Mindestabstand der Besucher von 2 Metern gewährleistet ist und ein angeleiteter Gottesdienst **oder eine ähnliche Versammlung** nicht stattfindet.

Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen?

Bund, Länder und Kommunen unterstützen Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie wirtschaftlich in Not geraten sind, finanziell.

In Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) der zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen. Die SAB berät auch zu den Soforthilfen des Bundes für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte. Auf der [Website der SAB](#) finden Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Landkreise und Kreisfreie Städte in Sachsen bieten ebenfalls finanzielle Hilfen an. Bitte erkundigen Sie sich auf den aktuellen Internetseiten Ihrer Kommune.